

Konkurs der FlowBank SA

Antworten auf Fragen der Bankkundinnen und -kunden

questions@finma.ch, 13. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Fragen bezüglich der Kundenguthaben bei der FlowBank SA	3
1.1	Gegen die Bank wurde ein Konkursverfahren eröffnet, was geschieht jetzt?	3
1.2	Werde ich mein Geld in der gesamten Höhe zurückerhalten?	3
1.3	Was sind privilegierte Einlagen?	4
1.4	Wann erhalte ich mein Geld?	4
1.5	Was geschieht mit Guthaben auf Konten, die über 100 000 Schweizer Franken hinausgehen?	4
1.6	Muss auf die Einlagensicherung (esisuisse) zurückgegriffen werden?	4
2	Fragen betreffend sonstige Vermögenswerte bei der FlowBank SA	5
2.1	Was geschieht mit den Wertschriften, die bei der FlowBank SA hinterlegt sind?	5
2.2	Was geschieht mit meinen Kryptoanlagen?	5
3	Fragen zum weiteren Verlauf des Verfahrens	5
3.1	Der Konkurs wurde eröffnet, was geschieht jetzt?	5
3.2	Wie muss ich vorgehen, um mein Guthaben zurückzuerlangen?	6
3.3	An wen kann ich mich bei Fragen wenden?	6
3.4	Wo erfolgen die offiziellen Bekanntmachungen?	6
3.5	In welcher Sprache kann ich mich an die Liquidatorin wenden?	7

1 Fragen bezüglich der Kundenguthaben bei der Flow-Bank SA

1.1 Gegen die Bank wurde ein Konkursverfahren eröffnet, was geschieht jetzt?

Ab sofort können keine Transaktionen mehr gemacht werden. Die Liquidatorin wird alle Gläubigerinnen und Gläubiger der Bank erfassen, um den Umfang der Schulden festzustellen. Sie muss eine Liste der Forderungen erstellen und sich zur Berechtigung jeder einzelnen Forderung äussern. Hieraus resultiert der sogenannte Kollokationsplan. Parallel wird die Konkursliquidatorin die Aktiven der Bank verwerten, um die Gläubiger und Gläubigerinnen auszahlen zu können.

Die **Gläubigerinnen** und **Gläubiger** müssen ihre Forderungen anmelden, d. h. sich bei der Liquidatorin melden und ihr schriftlich die Höhe ihrer Forderungen und den Grund für ihre Forderungen mitteilen.

Bei den **Kundinnen** und **Kunden** der Bank, welche Einlagen bei der Bank haben, handelt es sich auch um **Gläubigerinnen** und **Gläubiger**: Sofern ihre Forderungen aus den Büchern der Bank ersichtlich sind, sind sie der Liquidatorin bekannt und gelten von Gesetzeswegen als angemeldet.

Die Liquidatorin wird diese Kundinnen und Kunden per E-Mail kontaktieren und sie über das genaue Prozedere informieren, wie sie Zugang zu ihren Einlagen (in erster Linie in Höhe der gesicherten Einlagen von bis zu CHF 100'000) erhalten. Bei Fragen sollten sich die Kundinnen und Kunden an die Liquidatorin wenden.

1.2 Werde ich mein Geld in der gesamten Höhe zurückerhalten?

Die Guthaben auf den in der Schweiz gebuchten Einlagen werden bis zu einem maximalen Betrag von 100'000 Schweizer Franken privilegiert behandelt (privilegierte Einlagen). Nach der Konkurseröffnung befasst sich die Liquidatorin als Erstes mit der raschen Auszahlung der privilegierten Einlagen. Kundinnen und Kunden werden, wenn sie bei der Bank Einlagen haben, diesbezüglich von der Liquidatorin kontaktiert und gebeten, entsprechende Zahlungsinstruktionen zu erteilen. Gemäss aktuellen Informationen können diese privilegierten Einlagen aus den verfügbaren Aktiven der FlowBank SA ausgezahlt werden. Eine Inanspruchnahme der Einlagensicherung esisuisse ist nach aktuellen Kenntnissen nicht nötig.

Die Einlagen, die über 100'000 Schweizer Franken hinausgehen, werden im Konkursverfahren kolloziert und je nach verfügbaren Aktiven ganz oder anteilmässig ausbezahlt.

1.3 Was sind privilegierte Einlagen?

Privilegierte Einlagen sind Guthaben bei in- und ausländischen Geschäftsstellen von Schweizer Banken und Wertpapierhäusern bis maximal 100'000 Schweizer Franken. Diese privilegierten Einlagen werden zunächst aus den verfügbaren liquiden Mitteln des konkursiten Instituts und ausserhalb des konkursrechtlichen Kollokationsverfahrens rasch ausbezahlt. Weiterführende Informationen zur Einlagensicherung generell finden Sie auf der Homepage der Einlagensicherung esisuisse: www.esisuisse.ch.

1.4 Wann erhalte ich mein Geld?

Kontoguthaben bis zu einem maximalen Betrag von 100'000 Schweizer Franken (privilegierte Einlagen) werden der Kundin oder dem Kunden innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Erhalt der Zahlungsinstruktionen aus den verfügbaren Aktiven der Bank ausgezahlt werden. Konkret bedeutet dies, dass die Auszahlung innerhalb weniger Tage erfolgt, d. h. sobald die Liquidatorin über die für die Auszahlung erforderlichen Weisungen einer Kundin und eines Kunden verfügen.

1.5 Was geschieht mit Guthaben auf Konten, die über 100 000 Schweizer Franken hinausgehen?

Guthaben auf Kundenkonten, die über 100'000 Schweizer Franken hinausgehen (nicht privilegierte Einlagen), werden der dritten Konkursklasse zugeordnet. Sie werden nach Erstellung des Kollokationsplans in Höhe der Konkursdividende ausgezahlt. Die Erstellung des Kollokationsplans kann Zeit in Anspruch nehmen.

1.6 Muss auf die Einlagensicherung (esisuisse) zurückgegriffen werden?

Jede Bank muss als Substanzschutz in der Schweiz gelegene Vermögenswerte im Umfang von 125 Prozent der gesicherten und privilegierten Guthaben halten. Nach heutigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass auf die Einlagensicherung zurückgegriffen werden muss.

2 Fragen betreffend sonstige Vermögenswerte bei der FlowBank SA

2.1 Was geschieht mit den Wertschriften, die bei der Flow-Bank SA hinterlegt sind?

In einer Bank sind die Kontoguthaben von Kundinnen und Kunden mit denen der Bank vermischt. Im Gegensatz zu diesen Kontoguthaben können Wertschriften der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet werden. Das gilt jedoch nur, wenn der Kunde oder die Kundin wirklich auch Eigentümer oder Eigentümerin ist. Die Bank verwahrt die Wertschriften für die Kundinnen und Kunden in individuellen Depots. Im Konkursfall fallen die Wertschriften der Kundinnen und Kunden nicht in die Konkursmasse. Diese werden aus dem Konkurs ausgesondert und durch die Liquidatorin an die jeweiligen Depotinhaberin oder dem jeweiligen Depotinhaber gemäss den erteilten Weisungen übertreten, sofern die Bank kein Verrechnungsrecht gegenüber der Kundin oder dem Kunden hat. Das gilt jedoch nur bei Wertschriften, von denen der Kunde oder die Kundin wirklich auch Eigentümer oder Eigentümerin ist.

Ob ein bestimmter Depotwert eine Wertschrift darstellt, die von der Liquidatorin abgesondert und übertragen wird oder als eine Forderung gegenüber der Bank betrachtet wird, wird von der Liquidatorin im Einzelfall bestimmt.

Sobald die Liquidatorin die Eigentümerin oder den Eigentümer der Wertschriften festgestellt hat und sobald sie die erforderlichen Weisungen seitens der Kundin oder des Kunden erhalten hat, nimmt sie die Übertragung der Wertschriften vor, sofern die Bank kein Verrechnungsrecht gegenüber der Kundin oder des Kunden hat. Die Identifizierung der Depots und die Übertragung der Wertschriften können mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

2.2 Was geschieht mit meinen Kryptoanlagen?

Das hängt vom Produkt ab. Ob die jeweiligen Produkte Depotwerte darstellen, die gleich wie andere Wertschriften von der Liquidatorin abgesondert und übertragen werden oder als Forderungen gegenüber der Bank betrachtet werden, ist von der Liquidatorin im Einzelfall zu prüfen und festzulegen.

3 Fragen zum weiteren Verlauf des Verfahrens

3.1 Der Konkurs wurde eröffnet, was geschieht jetzt?

Die Liquidatorin wird alle Gläubigerinnen und Gläubiger der Bank erfassen, um den Umfang der Schulden festzustellen. Sie muss eine Liste der

Forderungen erstellen und sich zur Berechtigung jeder einzelnen Forderung äussern. Hieraus resultiert der sogenannte Kollokationsplan. Parallel wird die Konkursliquidatorin die Aktiven der Bank verwerten, um die Gläubiger und Gläubigerinnen auszahlen zu können.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger müssen ihre Forderungen anmelden, d. h. sich bei der Liquidatorin melden und ihnen schriftlich die Höhe ihrer Forderungen und den Grund für ihre Forderungen mitteilen.

Bei den Kundinnen und Kunden der Bank handelt es sich auch um Gläubigerinnen und Gläubiger: Ihre Forderungen, die aus den Büchern der Bank ersichtlich sind, sind der Liquidatorin bekannt und gelten von Gesetzeswegen als angemeldet. Die Liquidatorin wird die Einlegerinnen und Einleger per E-Mail kontaktieren und sie über das genaue Vorgehen informieren, wie sie Zugang zu ihrem Geld (in erster Linie in Höhe der gesicherten Einlagen von bis zu CHF 100'000) erhalten. Bei Fragen sollten sich die Kundinnen und Kunden an die Liquidatorin wenden.

3.2 Wie muss ich vorgehen, um mein Guthaben zurückzuerlangen?

Die Forderungen von Kundinnen und Kunden, die aus den Büchern der Bank ersichtlich sind, gelten von Gesetzeswegen als angemeldet. Die Liquidatorin wird die Kundinnen und Kunden per E-Mail kontaktieren und sie über das genaue Prozedere informieren, wie sie Zugang zu ihrem Geld (in erster Linie in Höhe der gesicherten Einlagen von CHF 100'000) erhalten.

In Bezug auf die Forderungsanmeldung werden Kundinnen und Kunden auf den Schuldenuufruf verwiesen, der in den nächsten Tagen auf der Internetseite der FINMA und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert wird.

3.3 An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Die Liquidatorin, Anwaltskanzlei Walder Wyss AG, beantwortet Ihre Fragen im Zusammenhang mit dem Ablauf des Konkursverfahrens. Sie können sich per Telefon an die Hotline +41 22 888 66 00 (Telefonnummer der Bank) wenden oder per E-Mail an: project-liquidateurfb@walderwyss.com

3.4 Wo erfolgen die offiziellen Bekanntmachungen?

Die offiziellen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Internetseite der FINMA (www.finma.ch).

3.5 In welcher Sprache kann ich mich an die Liquidatorin wenden?

Kundinnen, Kunden, Gläubigerinnen und Gläubiger können sich auf Deutsch, Englisch oder Französisch an die Liquidatorin wenden.